



Richtlinien für die Erzeugung von Rollrasen des Deutschen Rollrasen Verbandes e.V.

Geltungsbereich: Diese Richtlinie gilt für Mitgliedsbetriebe des DRV e.V. ab dem 01.05.2010

1. Beschaffenheit - Maße

Der Hersteller gibt dem Kunden folgende Abmessungen an:

A.) Fläche der Einzelrolle/Rasenplatte B.) Gesamtmenge der Lieferung in Quadratmetern

Die Abweichung der gelieferten Gesamtmenge darf nicht mehr als 5% abweichen

2. Rasengräser

Der Rollrasen ist mit hochwertigem Saatgut höchster technischer Reinheit (00-Qualität) anzuziehen. Die Gräserzusammensetzungen des Rollrasens entsprechen den Empfehlungen des DRV, die in der Regel-Rollrasen-Mischung (RRM) dargestellt sind oder den aktuellen Regel-Saatgut-Mischungen (RSM) – Rasen.

Die verwendeten Sorten sind in der beschreibenden Sortenliste für Rasengräser eines EU-Mitgliedslandes veröffentlicht.

3. Allgemeine Eigenschaften

Der Rasen besitzt eine typbedingte, gleichmäßige grüne Färbung und darf bei Lieferung keine ersichtlichen Krankheitssymptome aufweisen. Rasen ist ein Naturprodukt, daher können leichte Verfärbungen vegetationszeitbedingt auftreten und sind tolerierbar.

Rollrasen, ausgenommen Wildrasen, soll praktisch frei von zweikeimblättrigen Unkräutern sein. Fremdgräser lassen sich naturgemäß nicht völlig ausschließen.

Die Gesamtdicke der Rasensode soll innerhalb einer Lieferpartie gleichmäßig sein und einen Toleranzwert von 5mm nach oben oder unten nicht überschreiten.

Die Sode soll gleichmäßig durchwurzelt sein und in sich zusammenhalten.

Die Reißfestigkeit und Gesamtfestigkeit der Sode soll die Verarbeitung nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei der Verwendung von Fertigrasen sind 5% Bruch und Verschnitt zulässig.

Die als Rasenfilz bezeichnete Schicht oberhalb des Anzuchtbodens besteht aus abgestorbenen Pflanzenteilen und ist, genauso wie enthaltene Bodenlebewesen, natürlicher Bestandteil der Rasensode.

4. Anzuchtboden

Der Anzuchtboden soll einen pH-Wert zwischen 5,0 und 7,0 aufweisen.

Geeignete Anzuchtböden sind sandige bis lehmige Böden mit einem Tonanteil von weniger als 40%. Bei der Verwendung auf Sportflächen nach DIN 18035 gelten die dort definierten Anzuchtböden. Der Einsatz von Bodenhilfsstoffen und Substraten sowie anderweitig eingebrachte Materialien müssen deklariert werden.

Eine Verwendung von Kunststoffnetzen in der Rasensode, das gilt auch für Zukaufware, ist nicht zulässig. Nicht deklarationspflichtig sind handelsübliche Mineral- oder organische Dünger.

Der Einsatz von Klärschlamm und Abwasserregnung ist in der Rollrasenproduktion nicht zulässig. Nach dem Einsatz von Klärschlamm ist eine Karenzzeit von 3 Jahren einzuhalten.

5. Produktdeklaration

Die Lieferung ist deutlich als verderbliche Ware zu deklarieren. Dem Kunden sind eindeutige Hinweise zum Umgang mit der Ware, insbesondere Lagerung, Transport und Verarbeitung zu geben.

Neben der Produktbezeichnung/ Handelsbezeichnung des Produzenten ist der Verwendungszweck und bei ausländischer Zukaufware der Ort der Herstellung in der Produkterklärung vorzunehmen.

Jeder Lieferung von Rollrasen an Endkunden liegt eine Verlegeanleitung bei.

Der Endkunde ist eindeutig über die Art und Einspruchspflicht von Mängelrügen zu informieren.

Diese Richtlinie ist ab dem 01.05.2010 für Mitglieder des DRV bindend. Sie muss für alle Kunden einsehbar sein (Aushang) und wird auch auf der Homepage des DRV, www.rollrasen-verband.de veröffentlicht.